

VERORDNUNG DER STADT BURGSTÄDT ÜBER DIE ERHEBUNG VON PARKGEBÜHREN

Parkgebührenverordnung der Stadt Burgstädt vom 4. September 1996.

Präambel

Aufgrund von § 6a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837) zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 76 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S.2325) in Verbindung mit den §§ 2 und 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Parkgebühren (PGebVO) vom 14. Januar 1992 (SächsGVBl. S. 23) wird auf Beschluß des Stadtrates der Stadt Burgstädt vom 2. September 1996 verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Burgstädt werden, soweit Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.
- (2) Gebührenpflichtige Parkplätze sind gemäß § 42 Absatz 4 Nummer 2 Satz 3 der Straßenverkehrsordnung zu kennzeichnen. Die Höhe der Gebühr und die mögliche gebührenpflichtige Nutzungsdauer muß am Parkscheinautomaten ersichtlich sein.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf einer Parkfläche im Geltungsbereich dieser Verordnung in der Zeit von

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
Samstag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

- (2) An Sonn- und Feiertagen werden keine Parkgebühren erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug im Geltungsbereich dieser Verordnung innerhalb der in § 2 genannten Zeitintervalle parkt.

§ 4
Höhe der Parkgebühr

Am Parkscheinautomaten sind pro angefangene halbe Stunde 0,50 DM zu entrichten.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Regelung der Stadt Burgstädt außer Kraft.

Burgstädt, den 4. September 1996

- Dienstsiegel -

gez. Naumann
Bürgermeister

Der Bekanntmachungsnachweis erfolgte im „Burgstädter Anzeiger“ Ausgabe 02-09-96 vom 12. September 1996.